

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 97/76
10. 10. 77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jeanette R [REDACTED] ,
[REDACTED] Avenue, N [REDACTED], N [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Potsdamer Str. 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Oktober 1978 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 4. Dezember 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Kammergericht hat die Frage, ob der Klägerin der im Klagewege geltend gemachte höhere Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente zusteht, ohne Bindung an die in Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 22. Januar 1971 getroffene Entscheidung, daß die Klägerin über den 1. Januar 1950 hinaus um 25 vH in ihrer Erwerbsfähigkeit verfolgungsbedingt beeinträchtigt sei, geprüft. Es ist dabei auf Grund seiner tatrichterlichen Würdigung ohne Rechtsfehler zu dem Ergebnis gelangt, daß die Klägerin überhaupt nicht anspruchsberechtigt sei, weil ihre Gesundheitsschädigung nicht auf die Verfolgung zurückgeführt werden könne. Ein weitergehender Anspruch, als im Bescheid vom 22. Januar 1971 zuerkannt,

Dr. Thoma

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 97a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

